



Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten

Darmstadt, 1887

3) Besondere Bestandtheile und Einrichtungen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78001](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78001)

Für die Abtheilungen für Civil- und Straffachen bei den Amtsgerichten und für die Civil- und Strafkammern der Landgerichte, bezw. für die Staatsanwaltschaft sind je besondere Räume zur Aufbewahrung der zurückzustellenden Acten zu beschaffen.

177.
Acten-Räume.

Dieselben können im Erdgeschofs in gewölbten Räumen, eben fowohl aber auch in den oberen Geschossen untergebracht werden. Die Höhe der letzteren bietet den Vortheil, dieselben in zwei Stockwerken mit Galerien so einzurichten, daß der Raum ungleich nützlicher verwendet werden kann.

Räume zur Aufbewahrung, bezw. Versteigerung von Pfandstücken werden nur, so weit hierzu der erforderliche Platz verfügbar bleibt, angelegt. Verpflichtet ist die Justiz-Verwaltung zur Herrichtung derartiger Räumlichkeiten nicht; deren Beschaffung liegt vielmehr den Gerichtsvollziehern ob.

178.
Pfand-Local.

Werden sie jedoch, etwa in verfügbaren Kellerräumen, angeordnet, so erhalten sie zweckmäßig einen besonderen Zugang; auch sind die Thüren, weil häufig Gegenstände von erheblichem Umfang in den Räumen aufzubewahren sind, reichlich groß und keinesfalls unter 1,3 m Breite herzustellen.

Sind mehrere Gerichte in einem und demselben Gebäude vereinigt, so empfiehlt sich die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Bibliothek mit Lesezimmer und besonderem Bibliothekar; anderenfalls müßte für jedes Gericht eine besondere Bibliothek beschafft werden, deren Beaufsichtigung einem Secretär übertragen werden kann, wenn es nicht genügen sollte, in den Berathungszimmern der Civil- und Strafkammern die am meisten im Gebrauche befindlichen Werke aufzustellen.

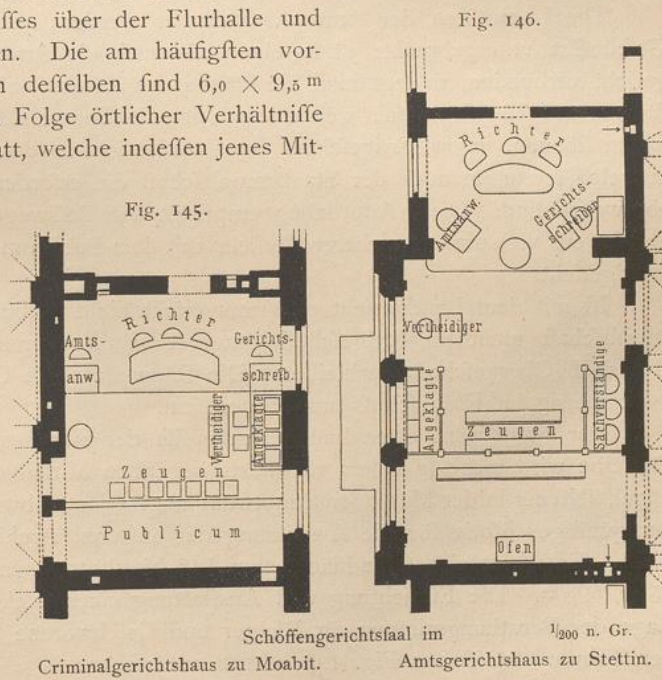
179.
Bibliothek.

3) Befondere Bestandtheile und Einrichtungen.

In Geschäftshäusern, die nur für die Zwecke eines Amtsgerichtes bestimmt sind, ist der wichtigste Raum der Sitzungsfaal des Schöffengerichtes. Derselbe erhält in diesem Falle fast immer seinen Platz an der Vorderfront des oberen Geschosses über der Flurhalle und den anstoßenden Räumen. Die am häufigsten vorkommenden Abmessungen desselben sind 6,0 × 9,5 m = 57 qm; doch finden in Folge örtlicher Verhältnisse Abweichungen hiervon statt, welche indessen jenes Mittelmaß meistens wenig verändern.

180.
Schöffengerichtsfaal.

Die nähere Einrichtung eines solchen Schöffengerichtsaales ist aus Fig. 145 u. 146 ersichtlich, welche über die Anordnung des Podiums mit den Tischen und Sitzen für die Richter, den Amtsanwalt und den Gerichtsschreiber, über die Einrichtung der mittleren Abtheilung des Saales mit den Plätzen für Angeklagte,



Vertheidiger und Zeugen, so wie der hinteren Abtheilung mit Sitzreihen für das Publicum Aufschluß geben.

Bei Anordnung von Schöffensälen ist auf möglichst gute Erhellung durch Tageslicht zu achten; wünschenswerth ist, daß der Tisch der Richter von der linken Seite derselben das Licht erhalte; man wird daher, wenn thunlich, das Podium für die Richter an derjenigen Querseite des Saales errichten, welche dies ermöglicht.

181.
Nebenräume
dazu.

Das Berathungszimmer für die Richter (nach Früherem ein Rechtsgelehrter und zwei Schöffen) muß sich dem Schöffensaal derart anschließen, daß man aus demselben unmittelbar auf das Podium der Richter gelangen kann. Das Zimmer ist gewöhnlich zweifenstrig, etwa 5,5 m tief und annähernd eben so breit. Es genügt auch ein einfenstriger Raum, dessen Breite jedoch nicht weniger als 3 m betragen darf. Das Berathungszimmer, mitunter auch der Schöffensaal, dient dem Schöffengericht zugleich als Arbeitszimmer.

Jeder der übrigen Richter erhält als Einzelrichter ein besonderes Geschäftszimmer für sich, dessen Grundfläche meist 25 bis 30 qm nicht überschreitet. Außerdem ist für jeden Richter — ausschließlic des Schöffengerichters — eine Gerichtschreiberei von etwa 30 bis 35 qm, wo möglich neben den Richterzimmern liegend, vorzusehen.

Dem mit der Verwaltung der Grundbücher betrauten Richter ist ein besonderer Raum zu deren Aufbewahrung zu überweisen, der in unmittelbarer Nähe seines Geschäftszimmers, bezw. der Gerichtschreiberei liegen muß. Die Größe dieses Raumes hängt von den örtlichen Verhältnissen ab; bei den mit nur einem oder zwei Richtern besetzten Amtsgerichten genügt in der Regel schon ein einfenstriges Zimmer von etwa 20 qm Grundfläche. Die Bearbeitung der Grundbuchfächer, wo solche überhaupt in den Händen der Gerichte liegt, ist meist einem Richter übertragen; sind diese Geschäfte jedoch auf mehrere Richter vertheilt, so müssen auch dem entsprechend getrennte Räume zur Aufbewahrung der Grundbücher angeordnet werden.

182.
Raum-
vertheilung in
Amts- u. Land-
gerichten.

Die Localitäten der Amtsgerichtshäuser werden, wenn thunlich, nur in zwei Geschossen untergebracht; ist in einem Gebäude ein Amtsgericht mit einem Landgericht verbunden, so legt man die Räume des ersteren, abgesehen von den Schreibstuben und Registraturen, welche auch im II. Obergeschoss eine geeignete Stelle finden können, in das Erdgeschoss, das Landgericht in das I. oder II. Obergeschoss, in welchem letzterem auch der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Räumlichkeiten zu überweisen sind. Diese Anordnung empfiehlt sich deswegen, weil bei einem Amtsgericht ein viel umfangreicherer Verkehr mit dem Publicum stattfindet, als bei einem Landgericht.

Ist mit dem Landgericht ein Amtsgericht nicht verbunden, so wird die Staatsanwaltschaft meist im Erdgeschoss untergebracht, während dem Landgericht das I. und II. Obergeschoss verbleiben. Die Räume für die Grundbuchrichter werden zweckmäßig im Erdgeschoss anzuordnen sein.

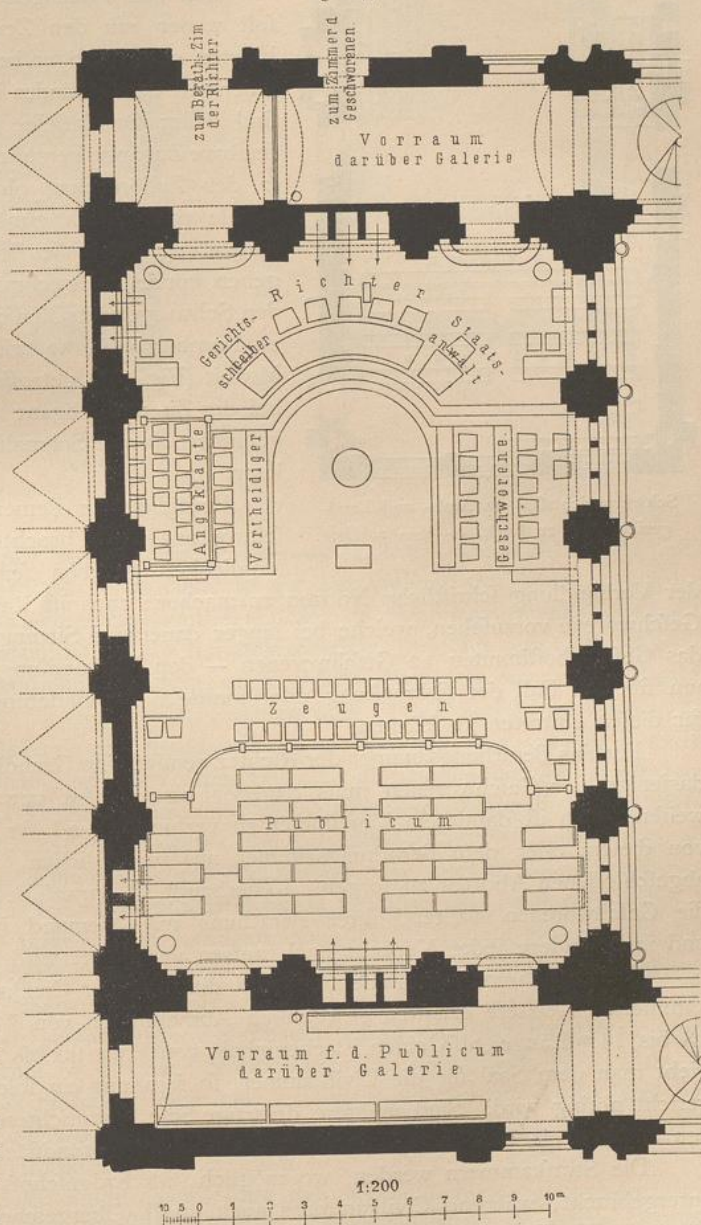
183.
Schwurgerichts-
saal.

Der Hauptraum eines Landgerichtes ist der Sitzungssaal des Schwurgerichtes. Derselbe wird meist in einem rückwärts liegenden Mittelbau oder in einem Seitenflügel, seltener in der Mitte der Hauptfront angeordnet, obwohl er in letzterem Falle ein günstiges Motiv für die Ausbildung der äußeren Architektur des Gebäudes abgiebt. Er erhält eine Grundfläche von 140 bis 200 qm; passende Abmessungen sind 15,5 × 9,5 m. Die Einrichtung und Ausstattung eines solchen Saales, die passendste Lage der Berathungszimmer für Richter und Geschworene zu demselben, die Lage der Thüren etc. ist aus Fig. 147 u. 148 zu ersehen.

Bei den Schwurgerichtssälen ist das schon bei Beschreibung der Einrichtung der Schöffengerichtssäle betonte Erforderniß möglichst vortheilhafter Erhellung von äußerster Wichtigkeit. Hier, wo es sich häufig um die Entscheidung über Leben und Tod handelt, dürfen nicht allein die Mitglieder des Gerichtshofes, sondern auch die Geschworenen, Ankläger, Vertheidiger und Zeugen, die mit angeftrengtester Aufmerksamkeit oft stundenlang ohne Unterbrechung den Verhandlungen folgen müssen, darin durch die Mittel zur Erhellung des Raumes nicht gestört werden. Die Fenster, bezw. die Beleuchtungskörper, sind daher in folcher Weise

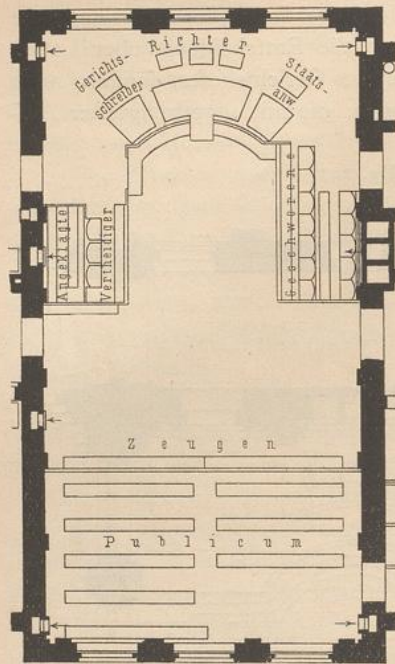
anzubringen, daß sämmtliche an den Verhandlungen Beteiligten nicht in das Licht schauen müssen, das Auge somit durch die Strahlen und die Helligkeit desselben nicht geblendet werde. Besonders störend ist die Wirkung der Beleuchtung durch Fenster in der Wand hinter den Plätzen der Richter, nicht minder solche an der gegenüber liegenden Schmalseite, wie in Fig. 148. Selbst wenn die Fensteröffnungen über Kopfhöhe angeordnet sind und das Sonnenlicht durch Vorhänge u. dergl. gedämpft einfällt, ist nicht ausgeschlossen, daß es das Auge der auf die ganze Saallänge, unmittelbar gegenüber, sitzenden Personen trifft. Zweckdienlicher ist die An-

Fig. 147.



Großer Schwurgerichtssaal
im Criminalgerichtsgebäude zu Berlin, Stadttheil Moabit.

Fig. 148.

Schwurgerichtssaal im Amts- und Landgerichtshaus zu Lyck. — $\frac{1}{200}$ n. Gr.

bringung von Fenstern in den Hochwänden der Langseiten; wo dieselbe nicht möglich oder das Licht zur Erhellung des Saales nicht ausreichend fein follte, ist Deckenlicht anzuordnen. In solcher Weise ist bei den Beispielen in Art. 209 u. 224 (S. 201 u. 219) verfahren.

Das den Sitzungen beiwohnende Publicum soll weder mit den Zeugen, noch den Angeklagten oder sonstigen bei der Sache Beteiligten innerhalb des Gebäudes in Beziehung treten. Es sind daher für dasselbe gefonderte, leicht auffindbare Zugänge herzustellen, welche den Eintritt in den Zuhörerraum ohne Berührung sonstiger Theile des Hauses ermöglichen; auch soll die Entleerung des Saales leicht und rasch vor sich gehen können. Zweckmäfsig sind daher die bei den Schwurgerichtssälen des Criminal-Justizhauses zu Hamburg¹⁸¹⁾, so wie zu Berlin, Stadttheil Moabit (Fig. 147) getroffenen Anordnungen, wobei der Zu- und Abgang des Publicums ganz ungehindert an der Schmalseite des Saales erfolgen kann.

Bezüglich der Bemessung der Sitze der Geschworenen ist zu beachten, dafs denselben die Möglichkeit gegeben sein mufs, sich während

der Verhandlung schriftliche Notizen zu machen; auch ist Raum für 1 bis 2 Ersatz-Geschworene vorzusehen, welche bei länger dauernden Sitzungen — neben den durch das Gesetz bestimmten 12 Geschworenen — den Verhandlungen anzuwohnen haben, um für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines Geschworenen für diesen eintreten zu können.

184.
Berathungs-
zimmer d.
Richter u. d.
Geschworenen.

Für das Berathungszimmer der Richter genügt eine Grundfläche von 20 bis 25 qm; dasjenige der Geschworenen mufs dagegen eine Gröfse von mindestens 30 qm aufweisen; auch ist damit ein Vorzimmer zu verbinden und für Anordnung eines nur von diesem oder dem Berathungszimmer aus zugänglichen, von aufsen vollständig abgeschlossenen Abortes zu sorgen. Ueberhaupt ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs die Geschworenen während ihrer Berathung mit Niemand in Berührung kommen und insbesondere jeder Verkehr nach aufsen verhindert wird.

185.
Civilkammer-
und
Strafkammer-
Säle.

Weitere Räume von Bedeutung sind die Säle der Civilkammern und der Strafkammern. Letztere erhalten gewöhnlich Abmessungen von 7,0 bis 7,5 m Breite und 13 bis 14 m Länge, also einen Flächeninhalt von etwa 90 bis 105 qm. Gleiche Mafse giebt man dem Saal für die Civilkammer, so fern nur ein solcher Raum beim Landgericht nöthig wird. Sind mehrere derartige Säle herzurichten, so ist für einen oder den anderen eine Einschränkung bis auf etwa 80 qm Grundfläche zulässig.

Die Strafkammern werden, wo möglich, im Erdgeschoss oder I. Obergeschoss untergebracht, während Civilkammern auch im II. Obergeschoss angeordnet werden können. Die Einrichtung dieser Säle ist aus Fig. 149 u. 150 zu ersehen. Für ihre

¹⁸¹⁾ Siehe den Grundriss des Obergeschosses in: Deutsche Bauz. 1884, S. 117.

Fig. 149.

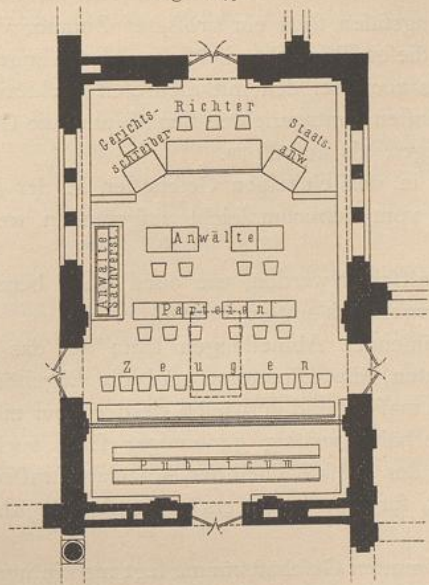
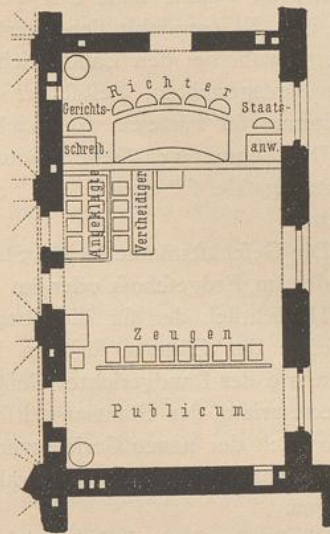
Civilkammer im Justizgebäude
zu Dresden.

Fig. 150.

Strafkammer im Criminalgerichtsgebäude
zu Berlin, Stadttheil Moabit.Saal der
1/200 n. Gr.

Lage zu den Corridoren und den Berathungszimmern, ihre Zugänglichkeit, die Abtrennung eines Raumes für das Publicum, so wie die Stellung des Podiums für die Richter etc. ist im Allgemeinen das bei Besprechung der Schöffengerichtsfälle maßgebend. Ein Gleiches gilt für die Berathungszimmer, nur mit dem Unterschiede, daß dieselben für die Strafkammern stets zweifelhafte und, wegen der größeren Zahl der Richter, nicht unter 25^{qm} groß anzunehmen sind. Auch sind in denselben, so fern nicht besondere Ablege- und Ankleideräume in der Nähe eingerichtet werden, Schränke zur Aufbewahrung der Roben und solche für die Handbibliothek aufzustellen.

Dem stets in das I. Obergeschoß zu verlegenden Geschäftszimmer des Präsidenten des Landgerichtes ist eine Größe von mindestens 25^{qm} zu geben. In unmittelbarer Verbindung damit muß ein Vorzimmer von etwa 15^{qm} Grundfläche stehen, welches, wo möglich, wie das erstere, vom Corridor aus zugänglich ist.

Den einzelnen Kammern des Landgerichtes sind Directoren vorgefetzt, für welche besondere Geschäftszimmer von nicht unter 20^{qm} Größe, thunlichst in der Nähe der betreffenden Sitzungssäle, zu beschaffen sind.

Zu jeder Kammer gehört außerdem in der Regel ein Secretariat von etwa 25 bis 30^{qm} Grundfläche, so wie der nöthige Raum für einige Schreiber. Eben so ist für Anordnung eines Präfidial-Secretariats zu sorgen. Während erstere mit einander möglichst im Zusammenhange stehen müssen, findet letzteres besser in der Nähe des Zimmers des Präsidenten seinen Platz.

Die Zimmer für die Rechtsanwälte bei den Landgerichten, in welchen sich dieselben vor und zwischen den Gerichtsverhandlungen aufhalten und längere Pausen gern zur Arbeit benutzen, sind mindestens 25^{qm} groß anzunehmen und werden, so weit es angeht, in dasselbe Geschoß gelegt, welches die Sitzungssäle enthält. Eine

186.
Präsidenten-
und
Directoren-
Zimmer.187.
Secretariate.188.
Zimmer
für
Rechtsanwälte,
Parteien u.
Zeugen.

gleiche Rücksicht ist bei Anordnung der Warteräume für Parteien und Zeugen zu nehmen, für welche nahe den Verhandlungssälen stets ein größeres Zimmer vorzusehen ist. Es empfiehlt sich überhaupt, diesen Räumen reichliche Abmessungen zu geben, sowohl bei den Landgerichten, als auch bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten. Selbst bei den kleinsten Amtsgerichten bemisst man die Größe der Zimmer für Parteien wohl nicht geringer, als auf 20 qm.

189.
Botenzimmer.

Die Zimmer der Gerichtsboten sind in den einzelnen Gefchoffen in der Nähe der Sitzungssäle so anzuordnen, dass sie vom Publicum leicht aufgefunden werden können.

190.
Räume
der Staats-
anwaltschaft.

Die Geschäftsräume für die Staatsanwaltschaft werden, wie oben schon bemerkt, entweder im Erdgeschofs oder im II. Obergeschofs untergebracht.

Hinsichtlich der für dieselben zu wählenden Abmessungen kann auf das über die Größe der Zimmer für den Präsidenten, die Directoren und die zugehörigen Secretariate des Landgerichtes Gefagte als maßgebend verwiesen werden; nur müssen die Secretariate der Staatsanwaltschaft verhältnismäßig geräumiger sein; auch ist da, wo nach der neuen Gerichtsverfassung der größte Theil der Acten in Straffachen bei der Staatsanwaltschaft aufbewahrt wird, für eine besonders geräumige Registratur zu sorgen.

191.
Räume
der
Untersuchungs-
richter.

Die für den Untersuchungsrichter bestimmten Geschäftsräume legt man in neuerer Zeit gern in die Gefängnisse selbst, weil die Vorführung der Gefangenen nach dem Gerichtshause mit vielen Unzuträglichkeiten verknüpft ist. Wo dies aber unthunlich erscheint, sind jene Räume im Erdgeschofs unterzubringen, und zwar gewöhnlich in einem Seiten- oder Hinterflügel in der Nähe der für die Angeklagten bestimmten Treppe und des damit verbundenen Ausganges nach dem Hofe.

Was die Größe der Räume angeht, so ist das Verhörzimmer nicht unter 25 qm, das Secretariat etwa 20 qm groß anzunehmen. Letzteres wird entsprechend zu vergrößern sein, wenn mehrere Untersuchungsrichter nur ein Secretariat haben. In der Nähe des Verhörzimmers ist stets mindestens eine Haftzelle vorzusehen.

192.
Saal
für Plenar-
Sitzungen.

Zur Vereinigung sämtlicher Directoren und Landgerichtsräthe behufs Abhaltung von Plenar-Sitzungen ist sodann bei jedem Landgericht ein größerer Raum zu beschaffen, welcher bei einer Gesamtzahl von beispielsweise 24 Directoren und Räten eine Grundfläche von immerhin 60 qm haben muss. Ueber Einrichtung solcher Sitzungssäle ist in Theil IV, Bd. 4 (Art. 432, S. 336) dieses »Handbuches« das Erforderliche zu finden.

193.
Räume
d. Oberlandes-
gerichtes.

Für die Räumlichkeiten des Oberlandesgerichtes gilt dasselbe, was bei den Landgerichten bezüglich der Lage, Abmessungen und Einrichtungen der Verhandlungssäle und Berathungszimmer, der Arbeitszimmer des Präsidenten und der Directoren (Senats-Präsidenten), der Secretariate, Registraturen etc. angeführt wurde. Auch für den Oberstaatsanwalt ist ein größeres Geschäftszimmer mit Vorzimmer einzurichten, desgleichen eine Kanzlei mit Registratur.

194.
Höhe
der
Räume.

Ueber die Höhe der verschiedenen Geschäftsräume in den Gerichtshäusern lässt sich das Nachstehende sagen. So fern das Sockel-, bezw. Kellergeschofs zu Wohnzwecken dienen soll, wird demselben eine Höhe von mindestens 3 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) gegeben, und selbst wenn sich keine Wohnungen in diesem Gefchofs befinden, wird die Höhe ungern unter 2,80 m angenommen.

In den oberen Gefchoffen geht man auch bei den Geschäftshäusern für kleine Amtsgerichte, so weit Richterzimmer, Bureaus etc. in Frage kommen, nicht unter das

Mafs von 4,0 m im Erdgeschofs und 4,3 m im I. Obergeschofs (von Oberkante zu Oberkante Fußboden), während man dem Schöffengerichtssaal eine Höhe von mindestens 4,5 m im Lichten giebt. Nur wenn, wie es zuweilen vorkommt, im Erdgeschofs Räume für Gefangene unterzubringen sind, ist die Höhe — den zu stellenden Anforderungen entsprechend — auf 3,3 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) zu ermäßigen. In diesem Falle wird im Erdgeschofs neben den Zellen für Gefangene gewöhnlich nur noch die Wohnung des Wärters angeordnet.

In den Geschäftshäusern für Landgerichte werden die Geschofshöhen etwas reichlicher bemessen, und zwar sind als Durchschnittshöhen fest zu halten: für das Erdgeschofs 4,3 m, für das I. Obergeschofs 4,8 m und für das II. Obergeschofs 4,8 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden gemessen).

Größere Höhen erhalten die Sitzungssäle. Bei Ausführung derselben kommt es vor Allem darauf an, Anordnungen zu treffen, welche für gutes Hören möglichst förderlich sind. In dieser Beziehung ist eben sowohl die Form der Decke, als auch die Höhe des Raumes von Einfluß. Für die Schwurgerichtssäle, deren lichte Höhe nicht viel über 6,0 m zu bemessen ist, hat sich eine wagrechte, in Holz hergestellte Decke besonders bewährt.

Die Säle für die Civil- und Strafkammern sind bei gleicher Form der Decke, ihrer kleineren Grundfläche entsprechend, niedriger zu halten. Es genügt hier schon ein lichtes Mafs von 4,5 m; jedoch erhöht man dasselbe gern auf 5,0 m.

Die Beheizung der Geschäftsräume erfolgt in den kleineren und mittleren Gerichtshäusern fast immer durch Oefen, und zwar werden je nach den örtlichen Verhältnissen Kachelöfen oder eiserne Oefen verwendet. Dabei werden, insbesondere wenn in den zu heizenden Zimmern Acten aufzubewahren sind, die Oefen, wenn es irgend angeht, so gestellt, daß sie von außen geheizt werden können.

Auch in den Sälen des Schöffengerichtes, der Straf- und Civilkammern kommt nicht selten nur Ofenheizung in Anwendung, wogegen für die Schwurgerichtssäle, der nöthigen Lüftung wegen, häufig der Feuerluftheizung der Vorzug gegeben wird, die dann gewöhnlich auch auf die Berathungszimmer der Geschworenen und Richter ausgedehnt wird. Da diese Räume nur zeitweise benutzt werden, so empfiehlt es sich, die Luftheizung mit Umlauf und für die Lüftung einen einfach construirten Saugschlot anzulegen.

In den Zimmern der Richter, der Gerichtschreibereien etc. werden besondere Vorkehrungen zur Lüftung meist nicht vorgesehen; dagegen werden zu diesem Zwecke in den mit Ofenheizung versehenen Sitzungssälen zwei oder mehrere Abluftrohre von mindestens 25 × 25 cm Querschnitt angeordnet, deren Wirkung noch durch aufgesetzte Saugköpfe etc. verstärkt werden kann.

In größeren, mehrere Gerichte verschiedener Instanz vereinigenden Gerichtshäusern, welche häufig mit dem Namen eines Justizpalastes bezeichnet werden, empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen eine Sammelheizung, schon der Reinlichkeit wegen, welche letztere durch den Transport der Brennmaterialien beeinträchtigt wird, aber auch behufs leichterer Ueberwachung und Regulirung des Heizgeschäftes und um der bei zweckmäßiger Einrichtung in Aussicht zu nehmenden Kostenersparnis willen.

Ganz besonders empfiehlt sich die Dampfwasserheizung, bei deren Anwendung sowohl die Geschäftshäuser, als auch die mit diesen verbundenen Gefängnisse von einer Feuerstelle aus geheizt werden können, auch die Heizung in sehr kalten Tagen

195.
Heizung
und
Lüftung.

leicht gesteigert und in den einzelnen zu heizenden Räumen eben so leicht geregelt werden kann, so wie es auch möglich ist, hiermit zugleich die ökonomischen Bedürfnisse der Gefängnisse bezüglich einer zweckmäßigen Koch-, Wasch- und Bade-Einrichtung mit dem geringsten Kostenaufwand zu befriedigen.

196.
Construction
und
Ausstattung.

Bei der Ausführung des Inneren der Gerichtshäuser ist vor Allem eine einfache, aber gediegene Ausführung anzustreben; dabei sind für die Abstufungen im Grade der Durchbildung die gleichen Gründe, wie sie noch bei der Außen-Architektur anzuführen sein werden, maßgebend.

Das Kellergeschoss, die zur Aufbewahrung der Grundbücher bestimmten Räume, die Flurhallen, die Corridore und der Abschluß der Treppenhäuser im Dachboden sind mit Gewölben zu überdecken. Bei Geschäftshäusern von ganz geringem Umfang kann hiervon abgesehen werden. Die Decken der übrigen Räume können aus Holz hergestellt und in den Geschäftsräumen glatt geputzt werden. Ueber den Sälen der Schwurgerichte, Strafkammern etc. können dagegen Decken in Holztäfelungen angewendet werden, welche durch Unterzüge in Felder getheilt sind. Wenn über den Sälen Registraturen oder sonstige Geschäftsräume liegen, in denen grössere Mengen von Acten aufbewahrt werden oder welche die Ausführung von massiven Scheidewänden bedingen, so kann die Ausführung von Eisen-Constructionen angewendet werden, an welche dann die Holzdecken anzuhängen sind.

Im Anschluß an die überwölbten Flurhallen und Corridore sind sämtliche Treppen massiv, theils aus besonders harten Hausteinen frei tragend oder mit Eisenunterstützung, theils gewölbt aus Backsteinen oder Werksteinen herzustellen. Selten dürften sich gusseiserne oder schmiedeeiserne Treppen empfehlen, während hölzerne durchaus zu vermeiden sind. Die Fußböden sämtlicher Geschäftsräume sowohl, als auch der Verhandlungssäle sind, wenn möglich, aus Eichenholz herzustellen. Für die Corridore und Vorhallen dagegen ist ein Belag von harten Thon- oder Steinplatten, Asphalt oder Terrazzo zu empfehlen.

Die Wände der Säle werden auf eine Höhe von 1,5 m mit Brüstungen (Paneelen) versehen, welche zu ölen oder mit Oelfarbe holztonartig zu streichen sind, während der übrige Theil der Wand mehr oder minder einfach mit Leim- oder Wachsfarbe gemalt wird. In den Geschäftsräumen werden die Wandungen mit Leimfarbe gestrichen und mit Linien und Streifen verziert, in den Zimmern der Präsidenten und Richter aber tapezirt.

Die Vorhallen, Corridore und Treppenhäuser sind in hellen Tönen zu halten. Von den inneren Thüren sind jedenfalls die der Hauptzugänge zu den Sälen als Flügelthüren mit etwa 1,4 m Breite und 2,7 m Höhe auszuführen; die übrigen können einflügelig, etwa 1,0 m breit und 2,1 m hoch hergestellt werden. Verdachungen erhalten in der Regel nur die Thüren der Sitzungssäle, hierbei ist auf deren gute Befestigung wohl zu achten.

Sämmtliche Geschäftsräume, einschliesslich der Säle, sind mit Doppelfenstern zu versehen. Für die Corridore, Treppenhäuser und Flurhallen genügen einfache Fenster. Die Fensterbrüstungen sind in den Geschäftszimmern etwa 0,80 m, in den Sitzungssälen dagegen mindestens 1,25 m hoch zu machen.

Wie beim gesammten inneren Ausbau eine Abstufung der Formenentwicklung nach der Bedeutung der Gerichte anzustreben ist, so auch beim Mobiliar; dies ist insbesondere in den grösseren Gerichtshäusern angezeigt, in welchen mehrere Gerichte verschiedener Instanz vereinigt sind.

In Hinsicht auf die äußere Erscheinung des Bauwerkes ist nicht nur der Umfang des betreffenden Geschäftshauses, sondern auch der Ort, wo dasselbe erbaut werden soll, mehr oder weniger bestimmend. Wenn auch im Allgemeinen bei der Herstellung von Gerichtshäusern mit äußerster Sparsamkeit verfahren werden soll, so muß doch immerhin der Bedeutung, welche die Gerichte im Organismus des Staates einnehmen, gebührend Rechnung getragen werden; zugleich wird die Instanz des Gerichtes für die Behandlung des Aeußeren von Einfluß sein. Man wird daher den Geschäftshäusern für Amtsgerichte eine einfachere Ausstattung geben, als denen für Landgerichte, bezw. denjenigen Geschäftshäusern, in denen zugleich höhere Gerichte ihren Sitz haben.

197.
Aeußere
Gestaltung.

Vornehmlich ist auf eine gediegene Herstellung aller Bautheile zu achten und der Unterschied in der Art der Durchbildung der Façaden weniger durch reichen Schmuck, als hauptsächlich durch größeren Aufwand hinsichtlich des Materials zum Ausdruck zu bringen; auch empfiehlt es sich, die architektonische Gestaltung der Façaden in einfacher Weise auf Grund derjenigen Motive durchzuführen, die sich aus der inneren Eintheilung der Gebäude ergeben, unter Verzichtleistung auf alle willkürlichen Zuthaten, die sich nicht streng aus dem Organismus des Baues ableiten lassen.

c) Fremdländische Gerichtshäuser.

VON HEINRICH WAGNER.

Es kann hier, weil zu weit führend, nicht die Absicht sein, die Gesetzgebung anderer Staaten, z. B. die Frankreichs und Englands, mit der des Deutschen Reiches zu vergleichen und die bestehenden Verschiedenheiten, so weit sie Einfluß auf die baulichen Anlagen haben, des Näheren auszuführen, um so weniger, als die baulichen Bedürfnisse da, wo öffentliches und mündliches Verfahren und die Aburtheilung einzelner Vergehen durch Schöffen- und Geschworenengerichte eingeführt sind, sich mit wenigen Ausnahmen gleich bleiben. Es werden daher die nachfolgenden Mittheilungen genügen, um einen allgemeinen Ueberblick über die einzelnen Gattungen französischer und englischer Gerichtshäuser zu erhalten und die Hauptfordernisse ihrer Anlage kennen zu lernen.

198.
Gerichtshäuser
in
Frankreich.

In Frankreich lassen sich drei Classen von Gerichtshäusern unterscheiden¹⁸²⁾:

1) Die unterste Classe umfaßt die Gebäude, welche nur für Tribunale erster Instanz (*tribunaux de 1^{ère} instance*), zugleich Civil- und Strafkammer bildend, bestimmt sind; dieselben bestehen in jeder Kreisgerichts-Hauptstadt (*chef-lieu d'arrondissement judiciaire*).

2) Zur zweiten Classe der Gerichtshäuser gehören diejenigen, welche außer dem Tribunal erster Instanz auch einen Assisen-Hof enthalten und in der Gerichtshauptstadt jedes Departements (*chef-lieu judiciaire d'un département*) erforderlich sind.

3) Die dritte Classe endlich vereinigt diejenigen Gerichtshäuser, welche ein Tribunal erster Instanz, einen Assisen-Hof, so wie diejenige Zahl von Kammern umfassen, die bei einem Appell-Hof, je nach dessen Geschäftsumfang und der Bedeutung der Stadt, der er zugetheilt ist, nothwendig sind.

Für die Handelskammern, welche nach französischem Gesetz weder mit rechtsgelehrten Richtern besetzt sind, noch der Anwälte bedürfen, überhaupt von anderen Gerichten ganz unabhängig sind, bestehen in einzelnen großen Städten eigene Geschäftshäuser. In den meisten Fällen aber sind mit der Civilkammer Handelskammer

¹⁸²⁾ Siehe: *Gaz. des arch. et du bât.* 1866, S. 264.